

Wichtige Steueränderungen

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Der automatische Informationsaustausch (AIA) mit dem Ausland kommt. Nicht nur die Schweiz wird zukünftig automatisch Steuerdaten an die Vertragsstaaten liefern, sondern auch die Schweiz wird diese Daten von den ausländischen Staaten erhalten. **Der erste Informationsaustausch erfolgt erstmals per 01.10.2018 für die Daten des Jahres 2017.** Sollten Sie ausländisches Vermögen besitzen (z.B. Liegenschaften, Bankkonti, Wertschriften, Lebensversicherungen, Beteiligung an einer Erbengemeinschaft im Ausland, usw.) oder Einkommen im Ausland erzielen (Renten, Zinserträge, Mieteinnahmen – auch der fiktive Eigenmietwert einer Ferienwohnung oder eines Ferien-/Elternhauses im Ausland zählt dazu, usw.), die Sie bisher in der Schweiz nicht deklariert haben, empfehlen wir Ihnen dringend, eine Selbstanzeige einzureichen. Gerne sind wir Ihnen bei der Einreichung einer Selbstanzeige behilflich.

MWST-Erhöhung

Anlässlich der Volksabstimmung vom 24. September 2017 wurden der Bundesbeschluss vom 17. März 2017 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine **Erhöhung der Mehrwertsteuer** und das Bundesgesetz vom 17. März 2017 über die Reform der Altersvorsorge 2020 abgelehnt. Dadurch werden die MWST-Sätze per 1. Januar 2018 angepasst.

	Normalsatz	Sondersatz	Reduzierter Satz
Aktuelle Steuersätze bis 31.12.2017	8.0%	3.8%	2.5%
Neue Steuersätze ab 01.01.2018	7.7%	3.7%	2.5%

Fahrkosten

Als Folge der angenommenen Volksinitiative «Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur», **FABI-Vorlage**, werden bei der Direkten Bundessteuer seit dem 01. Januar 2016 die notwendigen Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte nur noch bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 3'000.– zum Abzug zugelassen. Beträgt Ihr Arbeitsweg über 9 Km pro Weg kann der überschüssende Teil bei der Direkten Bundessteuer nicht mehr in Abzug gebracht werden.

Für Arbeitnehmer, die über ein **Geschäftsfahrzeug** verfügen, bedeutet dies, dass Sie sich neben dem Privatanteil auch die Mehrkilometer für den Arbeitsweg steuerlich anrechnen lassen müssen. Wenn Sie jedoch im Aussendienst tätig sind und direkt von Zuhause zur Kundschaft fahren, muss keine Aufrechnung vorgenommen werden. Führen Sie daher Buch über ihre direkten Aussendienstesätze; auch Homeoffice zählt als Aussendienst. Der prozentuale Anteil dieser Tätigkeiten ist seit dem Jahr 2016 von Ihrem Arbeitgeber im Lohnausweis unter Ziffer 15 zu vermerken.

Aus- und Weiterbildungen

Seit dem 1. Januar 2016 wird nicht mehr zwischen Aus- und Weiterbildung unterschieden. Es können sämtliche berufsorientierten Aus- und Weiterbildungen bis zum **Maximalbetrag von Fr. 12'000.– pro Jahr** in Abzug gebracht werden.

Vergütungszins/Ausgleichszins

Der Vergütungszins für frühzeitig oder zu viel bezahlte Staats- und Gemeindesteuern sowie der Ausgleichszins für zu wenig bezahlte Steuern beträgt seit dem 1. Januar 2016 **nur noch 0.5% (bisher 1.5%)**.

Verrechnungssteuer

Verrechnungssteuerguthaben werden ab dem 01. Januar 2017 mit den Staats- und Gemeindesteuern der gleichen Steuerperiode verrechnet. Im Jahr 2017 wird somit sowohl das Verrechnungssteuerguthaben aus dem Jahr 2016 wie auch dasjenige vom Jahr 2017 mit der Steuerschuld verrechnet. Die Verzinsung des Guthabens erfolgt neu bereits ab dem 31. März der Folgeperiode, falls die Steuererklärung bis dann eingereicht worden ist (bisher 30. Juni der Folgeperiode).

Gerne stehen wir Ihnen für eine Beratung zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns, wir sind gerne für Sie da.